Neues verschärftes Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chloridazon auf leichten Böden / Anwendungsverbot für Bentazon auf leichten Böden

Für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chloridazon gibt es seit 02. April 2015 ein neues verschärftes Anwendungsverbot auf leichten Böden. Durch die neue Anwendungsbestimmung NG415 wird das Anwendungsverbot auf weitere leichte Bodenarten ausgeweitet. Für bentazonhaltige Pflanzenschutzmittel bleibt die Auflage NG407, die ein Anwendungsverbot für die Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand vorschreibt. Die Nichtbeachtung dieser Auflage kann ggf. zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld sowie zur Kürzung der Betriebsprämie führen.

1. Chloridazon - neues verschärftes Anwendungsverbot

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat am 02.04.2015 für Herbizide mit dem Wirkstoff **Chloridazon** die neue Anwendungsbestimmung **NG415** erteilt. Damit wird das bisherige Anwendungsverbot für chloridazonhaltige Mittel NG407 auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand auf weitere sandige Bodenarten ausgeweitet. Die Anwendungsbestimmung lautet nun:

„Keine Anwendung auf folgenden Bodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.): reiner Sand (Ss), schwach schluffiger Sand (Su2), schwach lehmiger Sand (Sl2), schwach toniger Sand (St2), mittel schluffiger Sand (Su3), mittel lehmiger Sand (Sl3), stark schluffiger Sand (Su4), stark lehmiger Sand (Sl4) und schluffig-lehmiger Sand (Slu). Sofern kein Gutachten nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.) vorliegt, gilt das Anwendungsverbot für alle Böden der Bodenartgruppen 0 bis 3 gem. LUFA-Klassifizierung mit den Bezeichnungen flachgründiger Sand (S), Sand (S), lehmiger Sand (lS), sandiger Schluff (sU), stark sandiger Lehm (ssL) und lehmiger Schluff (lU)."

Betroffene Pflanzenschutzmittel

Die Anwendungsbestimmung NG415 gilt für die folgenden Pflanzenschutzmittel:

- Rebell Ultra (Zulassungsnummer 006983-00)
- Rebell (024105-00)
- TERLIN DF (024309-00)
- Betoxon 65 WDG (024309-60)
- Pyramin WG (033765-00)

Die Anwendungsbestimmungen gelten auch für die zugehörigen Parallelhandelsmittel.
Die Mittel sind zur Anwendung in Futterrüben und Zuckerrüben zugelassen; einige der Mittel haben darüber hinaus auch Zulassungen für Rote Bete, Schnittmangold und Stielmangold.

Bodenartenbestimmung

Der Anwender muss sicherstellen, dass er kein Areal behandelt, das durch die in der Anwendungsbestimmung NG415 genannten Bodenarten charakterisiert wird.
Die Nichtbeachtung der Anwendungsbestimmung NG415 kann ggf. zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld sowie zu einer Kürzung der Betriebsprämie führen. Der Anwender muss daher vor einer beabsichtigten Anwendung dieser Mittel gründlich prüfen und ausschließen, dass die zu behandelnden Flächen eine der oben genannten Bodenarten aufweisen.

Zur **Vororientierung** geben im Feldblock-Finder Niedersachsen (www.feldblockfinder-niedersachsen.de) oder im Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (http://nibis.lbeg.de/cardomap3?TH=1363) hinterlegte **NG415-Karten** erste Hinweise auf ein entsprechendes Chloridazon-Anwendungsverbot auf den dort rot markierten Flächen. Diese Karten stellen aber keine rechtsverbindliche Flächendeklaration dar und sind nicht in jedem Fall fehlerfrei. Somit ist es erforderlich, im Zweifelsfall für die betreffenden Betriebsflächen zusätzliche Bodenuntersuchungen heranzuziehen (siehe unsere Empfehlungen zu einer abgestufte Vorgehensweise, s. unten).

Die Anwendungsbestimmung teilt die Bodenarten nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung (5. Aufl.) bzw. nach DIN 4022 *Bodenkundliche Standortbeurteilung – Kennzeichnung, Klassifizierung und Ableitung von Bodenkennwerten (normative und nominale Skalierungen)* ein und setzt damit eine Analyse der Bodenarten nach DIN ISO 11277 - *Bodenbeschaffenheit; Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden; Verfahren mittels Siebung und Sedimentation* (Korngrößenanalyse) voraus. Die Analysen werden z. B. von der LUFA Nord-West angeboten.

Ist die Bodenart unbekannt oder nach den Angaben im Kartenviewer unsicher, so empfiehlt sich eine Korngrößenanalyse nach DIN ISO 11277.

Die Einteilung der Bodenarten bzw. Bodenartengruppen nach ihrem Ton- und Schluffgehalt kann anhand des dargestellten Bodenartendreiecks nachvollzogen werden (s. Abbildung).

Für eine Bodenarteneinstufung nach der NG415 können in der Regel die Bodenuntersuchungsbefunde aus der jährlichen Grundnährstoffuntersuchungen zur sachgerechten Düngeempfehlung („Fingerprobe") herangezogen werden. Die Einteilung erfolgt dabei jedoch nach der vereinfachten LUFA-Klassifizierung in sechs Bodenartengruppen; die Tabelle erleichtert die Zuordnung der tatsächlichen Bodenart zu einer dieser Gruppen. Das Chloridazon-Anwendungsverbot gilt dabei für alle Böden der **Bodengruppen 0 bis 3**. Dabei ist zu beachten, dass die LUFA-Klassifizierung für die Bodengruppen 0 bis 3 auch Bodenarten mit über 50 % Schluff umfasst (Us, Uu, Uls, Ut2 und Ut3) und damit deutlich über die Anwendungsbestimmung hinausgeht. Zur Klärung wird eine qualifizierte „Fingerprobe" oder eine rechtssichere Korngrößenanalyse nach DIN ISO 11277 empfohlen.

2. Bentazon

Für Bentazon besteht bereits seit längerem die bußgeldbewehrte und CC-relevante Anwendungsbestimmung **NG407**, die im Vergleich zum Chloridazonverbot für eine weitaus kleinere Anzahl leichter Bodenarten gilt, nämlich für die Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand.

Auch hier können in der Regel die Bodenuntersuchungsbefunde aus der jährlichen Grundnährstoffuntersuchung zur sachgerechten Düngeempfehlung („Fingerprobe") herangezogen werden; deren Einteilung nach der vereinfachten LUFA-Klassifizierung in sechs Bodenartengruppen erfolgt.
Das Bentazon-Anwendungsverbot gilt dabei für alle Böden der **Bodenartengruppen 0 bis 2**. Auch hier geht die LUFA-Klassifizierung deutlich über die Anwendungsbestimmung hinaus, weil das Verbot nur für den schwach tonigen Sand aus der Bodenartengruppe 2 nach LUFA gilt, nicht aber für schwach lehmigen Sand, lehmigen Sand, schluffigen Sand und stark schluffigen Sand (siehe Abbildung und Tabelle).
Zur Klärung wird eine qualifizierte „Fingerprobe" oder eine rechtssichere Korngrößenanalyse nach DIN ISO 11277 empfohlen.

Auch für Anwendung bentazonhaltiger Mittel können zur **Vororientierung** im Feldblock-Finder Niedersachsen (www.feldblockfinder-niedersachsen.de) oder im Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (http://nibis.lbeg.de/cardomap3?TH=1363) hinterlegte **NG407-Karten** eingesehen werden. Auch diese Karten haben keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Betroffene Pflanzenschutzmittel

Die Anwendungsbestimmung NG407 gilt für die folgenden bentazonhaltigen Pflanzenschutzmittel:

- Artett (Zulassungsnummer 024206-00)
- Basagran (052506-00)
- Basagran DP (053871-00)

Die Anwendungsbestimmungen gelten auch für die zugehörigen Parallelhandelsmittel.
Je nach Mittel sind Anwendungen in Mais, Getreide, Gräsern, Kräutern, Bohnen oder Erbsen zugelassen.

Abgestufte Vorgehensweise zur Überprüfung der Bodenarten gemäß NG415 bzw. NG407 über Feldblockfinder oder LBEG-Kartenserver (Empfehlung)

Zur Überprüfung der Bodenarten mit Hilfe des Feldblockfinders/LBEG-Kartenservers wird folgende pragmatische abgestufte Vorgehensweise empfohlen, die auch von den Prüfdiensten der LWK bei Kontrollen akzeptiert wird:

Stufe 1
Kontrolle der Fläche, auf der eine Chloridazon-/Bentazonanwendung geplant ist, in den NG415/407-Karten im Feldblock-Finder Niedersachsen (www.feldblockfinder-niedersachsen.de) oder im Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (http://nibis.lbeg.de/cardomap3?TH=1363)
Ist die betroffene Fläche grün markiert, d. h. vom Anwendungsverbot befreit und sind alle unmittelbar an die betroffene Fläche angrenzenden Nachbarflächen auch ausschließlich grün markiert, ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auf der betroffenen Fläche tatsächlich kein Anwendungsverbot besteht. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig, bei Kontrollen wird in diesem Fall die Flächeneinstufung hinsichtlich der Bodenart akzeptiert.

Stufe 2
Ist die betroffene Fläche in den NG415/407-Karten im Feldblockfinder/LBEG-Kartenserver grün markiert und ist mindestens eine unmittelbar an die betroffene Fläche angrenzende Nachbarfläche vorhanden, die rot markiert ist, entscheiden die Bodenuntersuchungsbefunde aus den jährlichen Grundnährstoffuntersuchungen zur sachgerechten Düngeempfehlung („Fingerprobe"). Ergibt sich aus dem Analysenergebnis der „Fingerprobe" eine Einstufung der Fläche als nicht NG415/407-relevante Bodenart, muss der Landwirt nichts weiter unternehmen, bei Kontrollen wird in diesem Fall die Flächeneinstufung hinsichtlich der Bodenart akzeptiert.

Stufe 3
Steht das Ergebnis der „Fingerprobe" im Widerspruch zur Einstufung „Grün" in den NG415/407-Karten im Feldblockfinder/LBEG-Kartenserver und sind in der unmittelbaren Umgebung dieser Fläche auch rot markierte Flächen vorhanden, muss für die gesamte Fläche eine genauere Bodenanalyse nach der Methode DIN ISO 11277 (Korngrößenanalyse) erfolgen, dessen Ergebnis dann verbindlich für die Bodenarteneinstufung ist.

Ist die betroffene Fläche in den NG415/407-Karten im Feldblockfinder/LBEG-Kartenserver rot markiert, kann in vergleichbarer Weise vorgegangen werden. Es wird jedoch empfohlen, im Zweifelsfalle rot markierte Flächen immer durch eine Bodenuntersuchung nach DIN zu überprüfen, um letztlich Planungssicherheit zu haben.

Eine graphische Darstellung der oben beschriebenen abgestuften Vorgehensweise zur Bodenartenüberprüfung findet man im Text weiter unten sowie als pdf-Datei herunterladbar am Ende dieses Artikels.

Besteht eine Fläche nur partiell aus den in der NG415 benannten Bodenarten (z. B. bei Sandlinsen), wird empfohlen, die gesamte Fläche als „rot" einzustufen, d. h. für die gesamte Fläche gilt das Anwendungsverbot, es sei denn, der Landwirt kann durch flächenpartielle Analysen nach der DIN-Methode nachweisen, dass andere Flächenanteile der betroffenen Fläche nicht NG415-relevante Bodenarten aufweisen.

Alle Überprüfungen über die NG415-Karten im Feldblockfinder/LBEG-Kartenserver gemäß der oben beschriebenen Stufen 1 bis 3 sollten vom Landwirt **entsprechend dokumentiert** werden, ggf. mit farbigen Kartenausdrucken. **Die Unterlagen sollten zusammen mit den Bodenanalysenergebnissen für evtl. Kontrollen aufbewahrt werden.**

Hintergrund

Aktuelle Fundmeldungen von Wasserversorgern weisen darauf hin, dass die bislang erteilten Anwendungsbestimmungen und andere Managementmaßnahmen der vergangenen Jahre, wie z. B. die Empfehlung reduzierter Aufwandmengen, nicht ausreichen, um die Belastung des Grundwassers mit dem nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chloridazon unterhalb des Leitwertes von 10 µg/L zu halten. Auch die seit 2007 in Niedersachsen existierende **freiwillige Verzichtsvereinbarung** für chloridazonhaltige Pflanzenschutzmittel in Trinkwassergewinnungsgebieten hat nicht den erhofften Effekt erzielt.

Deshalb wurde nun das Anwendungsverbot auf ein breiteres Spektrum von Bodenarten erweitert. Auch für Bentazon besteht aufgrund der erhöhten Versickerungsneigung die Gefahr des Eintrags in Grundwasser. Bentazon wurde in der Vergangenheit mehrfach in niedersächsischem Grundwasser ermittelt.

Zuordnung der Bodenartengruppen

LUFA			Einteilung nach	
Code	**Bodenartengruppe**	**Kürzel**	**Kartieranleitung Bodenkunde** (Bodenkarte)	**Bodenschätzung**
0	Sand, flachgründig	S	S, Su2	S
1	Sand			
2	lehmiger Sand sandiger Schluff	lS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, lS
3	stark sandiger Lehm lehmiger Schluff	ssL lU	Sl4, Slu, Uls, Ut2, Ut3	SL
4	sandiger Lehm schluffiger Lehm Lehm	sL uL L	St3, Ts4, Ls4, Lts, Lt2, Ls3, Ls2, Lu, Ut4, Ts3	L, sL
5	schluffig toniger Lehm toniger Lehm Ton	utL tL T	Tu3, Lt3, Tu2, Tl, Ts2, Tt, Tu4	LT, T

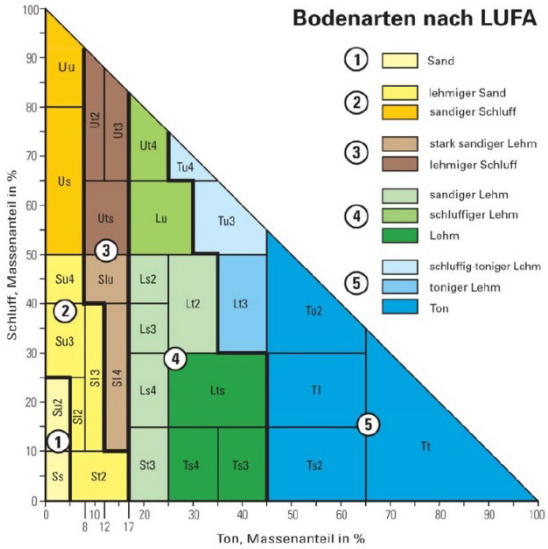

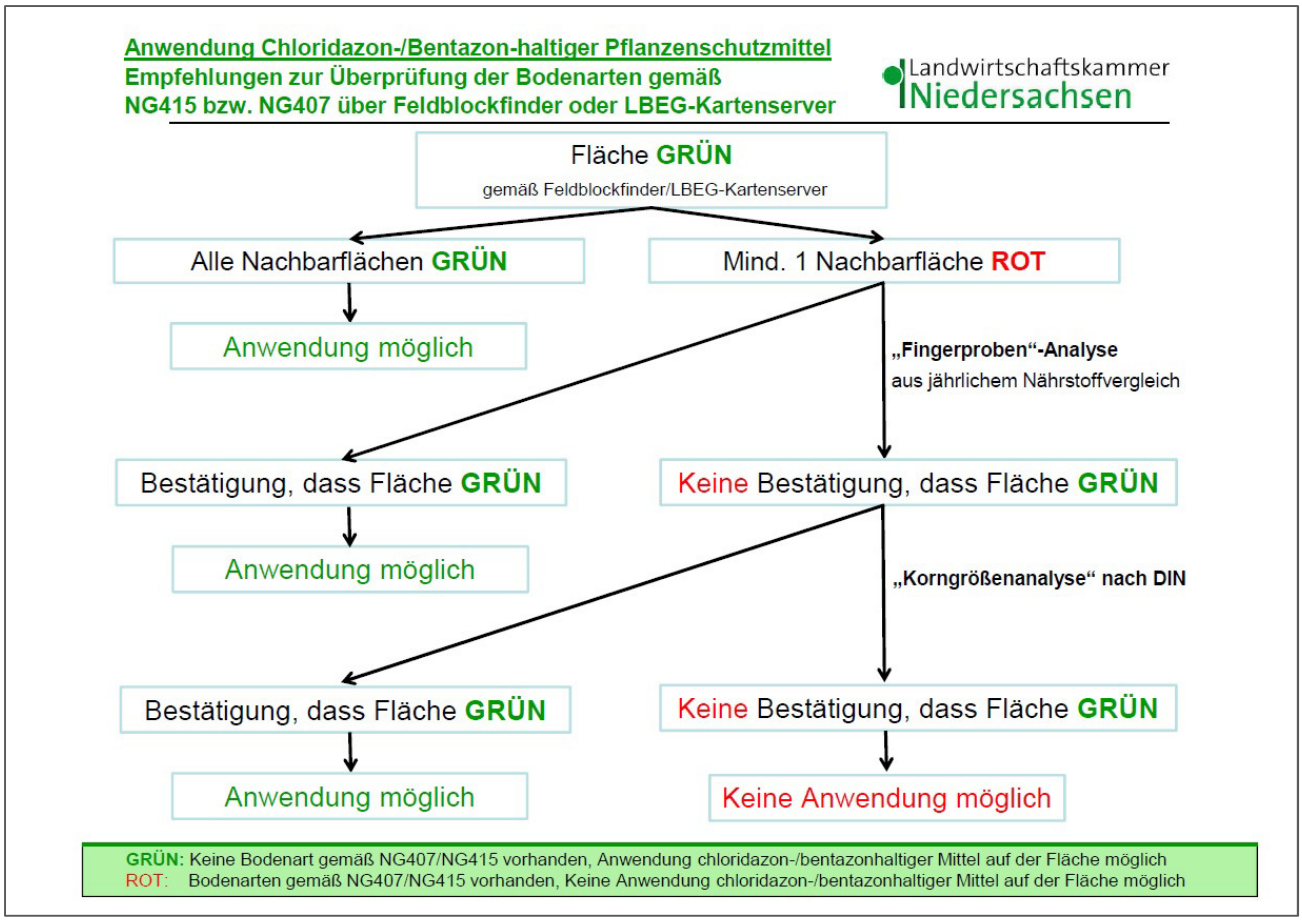

Kontakt:
Dr. Stefan Lamprecht
Sachgebietsleiter Überwachung, Sachkunde, Anwendungstechnik
Telefon: 0511 4005-2178
Telefax: 0511 4005-2120
E-Mail: stefan.lamprecht@lwk-niedersachsen.de